



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr.....	4
2.1	Sorgfaltspflichten aus der Russland-Embargoverordnung.....	4
a)	Mittelbare Ausfuhrverbote	4
b)	Bemühensklausel Art. 8a.....	4
c)	No-Russia Clause Art. 12g	5
d)	Sorgfaltspflichten nach Art. 12gb	5
2.2	Sorgfaltspflichten im Außenwirtschaftsverkehr: ICP.....	6
2.3	Allgemeine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Sanktionen.....	6
a)	Bekennnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle und den Sanktionsverordnungen	6
b)	Organisation	7
c)	Personal, Schulungen und Sensibilisierung	7
d)	Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen	7
3.	Strategisches Risikomanagement zur Vermeidung von Sanktionsumgehung.....	8
3.1	Identifizierung von Risiken und Schwachstellen.....	8
3.2	Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Risikominderung.....	9
3.3	„Ongoing Monitoring“	10
4.	Verstärkte Due Diligence und „Red Flags“	11
4.1	Verstärkte Due Diligence.....	11
4.2	Risikoindikatoren.....	12
a)	Kundenbezogene Risikoindikatoren	12
b)	Produktbezogene Risikoindikatoren.....	12
c)	Geografisch und transaktionsbezogene Risikoindikatoren.....	13
4.3	Darlegungspflichten im Antragsverfahren	14
5.	Die „Jedermannspflicht“	15
6.	Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen.....	16
6.1	Strafrechtliche Vorschriften.....	16
6.2	Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis.....	16
7.	Weiterführende Informationen.....	18
8.	Kontakt.....	19

1. Einleitung

Als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Europäische Union eine Vielzahl restriktiver Maßnahmen („Sanktionen“) gegen Russland verhängt. Zentrales Ziel dieser Sanktionen ist es, die militärische und wirtschaftliche Kapazität Russlands zur Fortführung des Krieges abzuschwächen.

Für eine effektive Wirksamkeit der Sanktionen ist eine konsequente, EU-weite Umsetzung der Maßnahmen erforderlich. In der Praxis gelangen jedoch nach wie vor sanktionierte Güter in nicht unerheblichem Maß nach Russland – häufig über komplexe und undurchsichtige Beschaffungsnetzwerke in Drittländern.

Insbesondere die Umgehung von sog. kriegsrelevanten Gütern der „Common High Priority List“ (CHPL-Güter; Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) sowie den sog. wirtschaftlich bedeutsamen Gütern der „Economically Critical Goods List“ (ECGL-Güter; [hier](#) abrufbar) über Drittstaaten schwächt die erwünschten Wirkungen des europäischen Sanktionsregimes auf die russische Rüstungsindustrie immer noch erheblich ab.

Daher ist eine effektive Bekämpfung solcher russischen Beschaffungsaktivitäten bzw. allgemein der Sanktionsumgehung von zentraler Bedeutung. Russland soll es so schwer wie möglich gemacht werden, fortschrittliche Materialien, Technologien und militärische Ausrüstung zu erwerben, die es zur weiteren Verletzung des Völkerrechts verwenden kann. Die Verantwortung der jeweiligen nationalen Durchsetzungs-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden geht dabei Hand in Hand mit der Eigenverantwortung der Wirtschaftsbeteiligten.

Wirtschaftsteilnehmer müssen sich der Gefahr bewusst werden, dass sie durch dynamische und verschleiernde Taktiken Teil von Umgehungspraktiken werden können. Dieses erhöhte Risiko begründet die Entwicklung eines verstärkten Sorgfaltspflichtmodells, das auf die Bedürfnisse des eigenen Unternehmens angepasst ist und den individuellen unternehmensspezifischen Risiken ausreichend Rechnung trägt.

Ziel dieses Merkblatts ist es, Wirtschaftsbeteiligte bei ihrem Handeln im Einklang mit EU-Sanktionen und insbesondere bei der Erkennung und Abwehr von Beschaffungsversuchen zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt im Rahmen der unternehmensindividuellen Sanktions-Compliance als unverbindliche und nicht abschließende Unterstützung zu verstehen ist. Die getroffenen Aussagen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Einschätzung der zuständigen (Ermittlungs-)Behörden und Gerichte.

2. Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr

2.1 Sorgfaltspflichten aus der Russland-Embargoverordnung

Zur Eindämmung von Umgehungsaktivitäten hat die Europäische Kommission im Rahmen der Russland-Embargoverordnung Maßnahmen ergriffen, die die Wirtschaftsbeteiligten stärker in die Pflicht nehmen, ihre Compliance zu stärken.

a) Mittelbare Ausfuhrverbote

Neben den unmittelbaren Ausfuhrverboten der in den Anhängen der Verordnung gelisteten Güter ist auch die mittelbare Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland untersagt.

Eine mittelbare Ausfuhr liegt vor, wenn ein sanktioniertes Gut zunächst in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht wird oder in einen Drittstaat außerhalb Russlands ausgeführt wird und der Verbringer oder Ausführer Kenntnis davon hat, dass das Gut von dort nach Russland ausgeführt werden sollen.

Diese Konstellation stellt eine Umgehungslieferung dar und wird bereits durch die Verordnung selbst ausdrücklich verboten.

Eine vorübergehende Ausfuhr zur Verwendung in Russland liegt aber dann nicht vor, wenn sich das erfasste Gut nur vorübergehend transportbedingt oder zum Be- und Entladen von Ladung in Russland befinden wird, im Eigentum des Ausführers verbleibt und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts ist. In diesen Fällen kann aber – je nach Gut – das Verbot der Durchfuhr durch Russland einschlägig sein.

b) Bemühensklausel Art. 8a

Gemäß Art. 8a müssen sich EU Muttergesellschaften nach besten Kräften („best efforts“) bemühen, sicherzustellen, dass sich Tochtergesellschaften in Drittstaaten nicht an Handlungen beteiligen, die die Sanktionen untergraben.

Damit sind Tätigkeiten gemeint, die Auswirkungen haben, die mit den restriktiven Maßnahmen der Russland-Embargoverordnung verhindert werden sollen, wie beispielsweise, dass ein Empfänger in Russland Güter, Technologien, Finanzierungsmittel oder Dienstleistungen einer Art erhält, die einem Verbot gemäß der Russland-Embargo-Verordnung unterliegt.

Unter „Bemühungen nach besten Kräften“ sollten alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet und notwendig sind, um das Ziel zu erreichen, das Untergraben der in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthaltenen restriktiven Maßnahmen zu verhindern.

Wie die Kommission in ihren hierzu veröffentlichten FAQs ausführt, können diese Maßnahmen beispielsweise die Umsetzung geeigneter Strategien, Kontrollen und Verfahren beinhalten, um Risiken zu mindern und wirksam zu managen. Dabei sind insbesondere Faktoren wie das Drittland der Niederlassung, der Wirtschaftszweig und die Art der Tätigkeit der juristischen Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Wirtschaftsteilnehmers aus der Union befindet, zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte „Bemühungen nach besten Kräften“ so verstanden werden, dass sie nur Maßnahmen umfassen, die für den Wirtschaftsteilnehmer aus der Union angesichts seiner Art, seiner Größe und der relevanten tatsächlichen Umstände, insbesondere des Grads der wirksamen Kontrolle über die außerhalb der Union niedergelassene Entität durchführbar sind. Darüber hinaus gehende Bemühungen werden nicht geschuldet, etwa wenn der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union aus nicht von ihm verursachten Gründen, wie etwa den Rechtsvorschriften eines Drittlands, nicht in der Lage ist, Kontrolle über eine sich in seinem Eigentum befindliche juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.

Hinweis

Weiterführende Informationen zu den für die EU-Muttergesellschaft verbundenen Pflichten finden Sie auf den von der Europäischen Kommission am 22. November 2024 veröffentlichten FAQs [„Best Efforts“ Obligation](#).

c) **No-Russia Clause Art. 12g**

Mit Art. 12g Abs. 1 werden Ausführer verpflichtet, bei einem Verkauf, einer Lieferung, einer Verbringung oder Ausfuhr von Gütern der Anhänge XI, XX und XXXV oder der sog. High-Priority-Güter gemäß Anhang XL der Russland-Embargoverordnung oder von Feuerwaffen und Munition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Drittland die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen (sog. „**No-Russia-Clause**“). Ausgenommen sind hiervon der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder Ausfuhr in den in Anhang VIII aufgeführten Partnerländer.

Hierbei sollen Ausführer sicherstellen, dass die Vereinbarung mit dem Vertragspartner aus dem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen die No-Russia-Clause angemessene Abhilfemaßnahmen enthält. Verstößt der Vertragspartner aus dem Drittland gegen diese eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, haben die Ausführer die zuständige Behörde hierüber zu unterrichten, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde. Bei Verträgen, an denen lediglich in der Europäischen Union ansässige Unternehmen beteiligt und Lieferpflichten lediglich innerhalb der Europäischen Union oder mit den in Anhang VIII aufgeführten Partnerländer zu erfüllen sind, besteht hingegen keine Pflicht zur Aufnahme einer No-Russia-Clause.

Wie ist die No-Russia-Clause in einem Vertrag auszugestalten?

Art. 12g Abs. 1 verpflichtet zur vertraglichen Vereinbarung der No-Russia-Clause. Dem Wortlaut nach ist es den Vertragsparteien freigestellt, wie die No-Russia-Clause konkret im Vertrag verankert wird.

Ein unverbindliches Beispiel findet sich in den FAQ der Europäischen Kommission, Abschnitt D Kapitel 13:

https://finance.ec.europa.eu/publications/consolidated-version_en.

Allgemeine Vertragsklauseln sind ausreichend, wenn sie Vertragspartnern in Drittstaaten allgemein die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr verbieten und angemessene Abhilfemaßnahmen vorsehen. Dies gilt auch für solche allgemeinen Vertragsklauseln, die vor dem Stichtag des 19. Dezember 2023 geschlossen wurden. Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) wirksam zum Bestandteil des Vertrags zwischen Exporteur und Vertragspartner, genügt dies ebenfalls den Anforderungen des Art. 12g Abs. 1.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vereinbarung einer No-Russia-Clause sind öffentliche Aufträge, die mit einer Behörde in einem Drittland oder einer internationalen Organisation abgeschlossen wurden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist dem BAFA über das ELAN K2 unter Nennung der Rechtsgrundlage, des Vertragspartners und des Vertragsgegenstands zu melden.

Die Meldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen öffentlichen Auftrags abzugeben. Darunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem nach Zuschlagserteilung der Vertrag mit dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber im Drittstaat geschlossen wird.

d) **Sorgfaltspflichten nach Art. 12gb**

Für Güter der Anhänge XL und XLVIII verpflichtet Art. 12gb Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung die Ausführer ausdrücklich, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungslieferungen zu ergreifen. Zu diesen Pflichten zählen:

- Geeignete Schritte zur Ermittlung und Bewertung der Risiken einer Wiederausfuhr nach Russland sowie Dokumentation und fortwährende Aktualisierung der Risikobewertung
- Geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung von Risiken und zum wirksamen Risikomanagement einer Wiederausfuhr nach Russland

Auch müssen europäische Unternehmen sicherstellen, dass ihre in Drittstaaten ansässigen Tochtergesellschaften diese Pflichten erfüllen (Art. 12gb Abs. 3). Dies gilt aber nicht, wenn das in Europa ansässige Unternehmen aus nicht von ihm verursachten Gründen nicht in der Lage ist, die Kontrolle über eine in seinem Eigentum befindliche juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben (Art. 12gb Abs. 4).

2.2 Sorgfaltspflichten im Außenwirtschaftsverkehr: ICP

Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und deren Produktpalette gelistete Güter beinhaltet (Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter), Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (nationale Dual-Use Güter) und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 - Dual-Use Güter) oder Güter, die einem kritischem Verwendungszweck zugeführt werden können, sind gehalten, ein innerbetriebliches Compliance-Programm („ICP“) zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu implementieren.

Die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) definiert ICPs als laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele der EU-Dual-Use-VO und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern. Es handelt sich u.a. um Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen (sog. transaktionsbezogene Screening-Maßnahmen).

ICPs versetzen Unternehmen also in die Lage, ihren besonderen Sorgfaltspflichten beim Handel mit Rüstungs- und Dual-Use-Gütern gerecht zu werden. Auch im Umgang mit Sanktionen empfiehlt es sich, ein maßgeschneidertes innerbetriebliches Exportkontrollprogramm zu etablieren, das die Risiken von Sanktionsumgehungen angemessen berücksichtigt.

Die folgenden Kernelemente sind für eine effektive innerbetriebliche Exportkontrolle unerlässlich:

- Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle
- Risikoanalyse
- Aufbauorganisation/ Verteilung von Zuständigkeiten / Berichtswege
- Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
- Ablauforganisation
- Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
- Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
- Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem
- Physische und technische Sicherheit

Die Aufzählung ist weder als feste Schrittabfolge zu verstehen noch Ausdruck eines Rangverhältnisses. Die einzelnen Elemente bedingen sich vielfach gegenseitig und können nicht losgelöst voneinander umgesetzt werden.

Hinweis

Weitere Informationen zum ICP finden Sie im Merkblatt [Firmeninterne Exportkontrolle \(ICP\)](#) des BAFA.

2.3 Allgemeine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Sanktionen

Die oben dargestellten Kernbestandteile des ICP können auch genutzt werden, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung von Sanktionen im Unternehmen zu schärfen und die Bereitschaft zur Umsetzung von Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Sanktionsverstößen einschließlich Sanktionsumgehungen zu stärken. Ein besonderer Fokus kann hierbei auf folgende Kriterien gerichtet werden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeiten mit sanktionierten Gütern beachtet werden sollten:

a) Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle und den Sanktionsverordnungen

Compliance im Bereich des Außenhandels mit sanktionierten Gütern kann nur funktionieren, wenn der „Tone at the Top“ stimmt. Die Unternehmensleitung muss klar zu erkennen geben, dass sie die Vorgaben der Sanktionsverordnungen ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet. Sie hat sich klar zur Einhaltung der Sanktionen und Sanktionsziele zu bekennen. Das Bekenntnis der Unternehmensleitung muss schriftlich verfasst, klar und verständlich formuliert und den Mitarbeitern gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden. Um die Akzeptanz bei den Mitarbeitern zu fördern, empfiehlt es sich, eine kurze Darstellung der Ziele des Außenwirtschaftsrechts und den

jeweiligen Sanktionsverordnungen aufzunehmen. Damit im Unternehmen ein entsprechendes Leitbild verankert werden kann, muss zudem die Einhaltung der Sanktionen durch die Unternehmensleitung vorgelebt werden.

b) Organisation

Für die Einhaltung der Sanktionsbestimmungen ist das Schaffen einer geeigneten Organisationsstruktur wesentlich. Hierbei kann die bestehende Aufbauorganisation im Bereich der Exportkontrolle und ihre Einbindung in die übrige Unternehmensorganisation unternehmensindividuell ausgestaltet und ggf. erweitert werden. Ein vorgeschriebenes Muster gibt es nicht.

Die unternehmensweite Verantwortung für das Thema „Sanktionsüberwachung“ sollte schriftlich festgelegt und kommuniziert werden. Bei Delegierung der Aufgaben im Bereich der Sanktionseinhaltung muss darauf geachtet werden, dass die Zuständigkeiten innerhalb der Kontrolleinheit und im Verhältnis zu anderen Abteilungen eindeutig definiert und voneinander abgegrenzt werden, sodass es keine Lücken oder Überschneidungen der Zuständigkeiten gibt.

Die Mitarbeiter der Sanktionsüberwachung müssen weitestgehend fachlich unabhängig sein, vor Interessenkonflikten geschützt werden und befugt sein, risikobehaftete Transaktionen zu stoppen.

Die Ablauforganisation sollte sicherstellen, dass keine Transaktion ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung bestehender Verbote erfolgt. Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen sollten in ein Prozesshandbuch einfließen, das die vom Kontrollpersonal anzuwendenden Verfahren regelt.

c) Personal, Schulungen und Sensibilisierung

Die personelle Ausstattung der mit der Sanktionsüberwachung zuständigen Abteilung ist von unternehmensspezifischen Faktoren, insbesondere der Größe des Unternehmens, der Produktpalette, Geschäftspartnern, personelle Kapazitäten und der Exportquote abhängig.

Wichtig ist hierbei, dass im Falle von Abwesenheit qualifizierte Vertreter zur Verfügung stehen, um die Aufgaben zu übernehmen.

Die Mitarbeiter, die für die Überwachung der Sanktionen zuständig sind, sollten sorgfältig ausgewählt und in ihre Aufgaben eingewiesen werden.

Eine kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung sind dabei unerlässlich, damit die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und die Pflichten zur Einhaltung der Vorschriften sorgfältig wahrgenommen werden können.

Das Exportkontrollpersonal muss über fundierte Kenntnisse des Außenwirtschaftsrechts und über das Antragsverfahren sowie Produktions- / Organisationskenntnisse verfügen oder diese zeitnah umfassend erlernen.

Zudem ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter über die Änderungen der maßgeblichen Vorschriften und Verfahren informiert werden und auf dem neuesten Stand bleiben.

Hierbei bietet es sich an, interne oder externe Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen und fortlaufend über die Risiken der Sanktionsumgehung zu sensibilisieren.

d) Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation aller Kontrollaktivitäten im Bereich der Sanktionseinhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Compliance-Maßnahmen eines Unternehmens.

Alle ausfuhrrelevanten Unterlagen sind gemäß den geltenden Vorschriften aufzubewahren, inklusive Schulungsnachweisen des Personals, das für die Überwachung der Sanktionen zuständig ist.

Wenn die für die Sanktions-Compliance zuständige Einheit zu dem Ergebnis kommt, dass kein Antrag beim BAFA gestellt werden muss, sollte dies mit entsprechender Begründung ebenfalls dokumentiert werden. Zudem sollte geregelt werden, wer erteilte Genehmigungen verwaltet.

3. Strategisches Risikomanagement zur Vermeidung von Sanktionsumgehung

Alle Wirtschaftsbeteiligten müssen ihre Geschäfte anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen fortlaufend prüfen, um mögliche Verstöße gegen Sanktionen oder Umgehungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Dies gilt insbesondere im Kontext internationaler Handelsgeschäfte.

Die strategische Risikobewertung zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen erfordert eine systematische Vorgehensweise. EU-Akteure sollten die für ihre Geschäftstätigkeit und ihr Betriebsmodell relevanten Umgehungsrisiken zunächst ermitteln, bewerten und verstehen, um anschließend Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken ergreifen zu können. Diese Vorgehensweise sollte regelmäßig auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, insbesondere im Hinblick auf neue Praktiken zur Sanktionsumgehung, erfolgen.

Durch die Einführung einer strukturierten Risikobewertung und eines effektiven Risikomanagements können EU-Unternehmen sicherstellen, dass die Maßnahmen zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen den ermittelten Risiken angemessen sind. Zudem ermöglicht dieser Ansatz Ressourcen gezielt auf besonders kritische Fälle zu konzentrieren.

Die nachfolgenden Ausführungen bieten eine Orientierung für eine strategische Risikobewertung zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen. Hierbei handelt es sich um Anregungen, die nicht als abschließend oder vollständig betrachtet werden sollten. Vielmehr liegt es weiterhin in der Verantwortung der Unternehmen, ihr spezifisches Sanktionsrisiko zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen und Kontrollen zu entwickeln, die auf ihre jeweilige Unternehmensstruktur und die identifizierten Risiken zugeschnitten sind (vgl. Art. 12gb Russland-Embargoverordnung).

3.1 Identifizierung von Risiken und Schwachstellen

Erforderlich ist zunächst eine Risikoanalyse, bei der die Compliance-Risiken eines Unternehmens im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs identifiziert und bewertet werden, um anschließend wirksame und geeignete Maßnahmen bezogen auf individuelle unternehmensspezifische Risiken ergreifen zu können.

Im Rahmen der strategischen Risikoanalyse gilt es diejenigen Produkte, Transaktionen und wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb des eigenen Angebots zu identifizieren, die ein erhöhtes Risiko der Umgehung bergen. Wirtschaftsakteure sollten die Art der Risiken bewerten, denen ihr Sektor, ihre Produkte und ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgesetzt sind, und verstehen, wie sich diese Risiken im Einzelfall verwirklichen können.

Wichtig ist dabei, die von russischen Akteuren zur Sanktionsumgehung eingesetzten Techniken sowie neu auftretende Muster aufmerksam zu verfolgen, um neu auftretende Risiken und Schwachstellen schnellstmöglich identifizieren zu können.

Diese Vorgehensweise gibt Aufschluss darüber, welche Teile des Unternehmens in die innerbetriebliche Kontrolle der Sanktionseinhaltung zu integrieren sind und hilft dabei, die Compliance-Maßnahmen auf die kontrollrechtlichen Bedürfnisse des Unternehmens zuzuschneiden.

Unternehmen sollten ebenfalls analysieren, welche Rechtsvorschriften im Außenwirtschaftsverkehr einzuhalten sind. Die Rechtslage ändert sich stetig. Das gleiche gilt für die Faktoren, die bestimmen, inwieweit ein Unternehmen den Vorschriften der Exportkontrolle unterworfen ist.

Zur Identifizierung von Risiken und potentiellen unternehmensinternen Schwachstellen können folgende Fragen (beispielhaft, nicht abschließend) als erste Hilfestellung herangezogen werden:

- Wie werden EU-Verordnungen zu restriktiven Maßnahmen unternehmensintern berücksichtigt? Werden Änderungen der EU-Verordnungen beobachtet und umgesetzt?
- Gibt es interne Verfahren zur Überprüfung von Umleitungsrisiken?
- Wie werden (neue) Geschäftspartner und sonstige Beteiligte überprüft? Werden bestehende Geschäftspartner und Kunden regelmäßig überprüft?

- Werden alle Güter anhand der geltenden Sanktionsverordnungen geprüft? Bergen die Güter im Hinblick auf die Sanktionen ein Missbrauchspotenzial?
- Wie sieht das interne Verfahren für die Überprüfung der angegebenen Endverwendung und der beteiligten Parteien aus?
- Verfügt das Unternehmen über interne oder externe Auditverfahren?
- Welche Abhilfemaßnahmen ergreift das Unternehmen im Falle einer Nichteinhaltung von Sanktionen?
- Bietet das Unternehmen (maßgeschneiderte) Compliance-Schulungen oder Sensibilisierungsmaßnahmen für das Personal an?

Die Sanktions-Compliance sollte im Einklang mit den Erfahrungen der Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf ihren Markt, die Lieferketten, den Transport und (neue) Kunden erfolgen. Eine unternehmensindividuelle und einzelfallbezogene Analyse der jeweils bestehenden Risikoparameter und vorliegenden Hinweise ist hierbei maßgeblich (kein „one-size-fits-all“).

Zur strategischen Risikoanalyse kann öffentlich zugängliches Informationsangebot herangezogen werden. Wirtschaftsteilnehmer müssen die ihnen vorliegenden Informationen ausschöpfen und bei Vorliegen von Risikoindikatoren oder sonstigen Anhaltspunkten im zumutbaren Rahmen weitergehende Informationen beschaffen. Auch sollten Unternehmen auf ihr spezifisches Fachwissen zu den jeweiligen Produkten zurückgreifen, um die damit einhergehenden Risiken besser erkennen und bewerten zu können.

Beispiel:

Ein in der EU ansässiges Unternehmen ist Hersteller von CNC-gesteuerter Fräs- und Drehmaschinen. Hierbei handelt es sich um Produkte, die in der Common High Priority List („CHPL-Güter“) als auch in Anhang I der Dual-Use-VO aufgeführt sind.

Ein bedeutender Einsatzbereich dieser Maschinen liegt in der Herstellung von hochpräzisen Bauteilen, u.a. für Panzer, Artilleriesysteme, Raketen, Drohnen und Kleinwaffen sowie von Munition für diese Waffensysteme. Darüber hinaus sind solche Maschinen und Ersatzteile für die russische Luft- und Raumfahrtindustrie von großer Bedeutung. Nur wenige westliche Unternehmen weltweit sind Marktführer, sodass die russische Wirtschaft davon abhängig ist, Maschinen und Ersatzteile aus westlicher Produktion zu erwerben.

Mittels international agierender Beschaffungsnetzwerke versucht Russland an Maschinen zum Ausbau der Rüstungsproduktion sowie an betriebsnotwendige Ersatzteile oder Ersatzmaschinen zu gelangen. Dies betrifft sowohl neue als auch gebrauchte Maschinen.

3.2 Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Risikominderung

Die stetige Entwicklung und Anpassung wirksamer, risikobasierter und unternehmensspezifischer Compliance-Maßnahmen sind von entscheidender Bedeutung, um das Risiko von Sanktionsumgehungen zu minimieren.

Welche Maßnahmen genau erforderlich sind, hängt von Faktoren wie Größe, Struktur, Geschäftsumfang, Kundenportfolio, insbesondere aber der Art der Güter und der ausgeübten Geschäftstätigkeit der Unternehmen, sowie von dem Umstand ab, wie wahrscheinlich ein Verstoß gegen die Sanktionsvorschriften ist.

Basierend auf den eigenen Erfahrungen und denen innerhalb der einschlägigen Branchen können auf das jeweilige unternehmerische Handlungsrisiko zugeschnittene Maßnahmen implementiert werden. Dazu gehört die Integration der Analyseergebnisse in bestehende Risikomanagementprozesse sowie die Einführung spezifischer Kontrollmechanismen und Verfahren.

Die zu implementierenden Prozesse können beispielsweise folgendes beinhalten:

- Analyse von bestehenden und zukünftigen Kunden und Geschäftspartnern, deren Strukturen und Mehrheitsverhältnisse. Wirtschaftsbeteiligte müssen ihre Vertragspartner kennen und wissen, wie zuverlässig

sie sind. Nach dem „know-your-customer-Prinzip“ sind Unternehmen verpflichtet, ihre Vertragspartner sorgfältig zu prüfen. Eine genauere Prüfung von zwischengeschalteten Unternehmen und vermeintlichen Endnutzern kann Risiken aufdecken. Selbst bei bekannten Vertragspartnern sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob sich das Risiko verändert hat.

- Verfahren zur Plausibilisierung der Endverwendung und Verifizierung des Endverwenders in Bezug auf gelistete Güter und embargobehaftete Güter
- Überwachung der mit Kunden und Geschäftspartnern geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen
- Bewertung der Risiken durch geschultes Personal
- Einführung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen für die Produktlinie mit dem höchsten Risiko
- Berücksichtigung des Geschäfts, das über Tochtergesellschaften in Drittländern abgewickelt wird. Ausländische Tochterunternehmen und Produktionsstätten können ins Visier zur Beschaffung sanktionierter Güter geraten. Geschäftsaktivitäten im Ausland sollten unter einer angemessenen Aufsicht gestellt werden, sowie zusätzliche Kontrollmaßnahmen der von ausländischen Standorten ausgehenden Güter eingeführt werden.

3.3 „Ongoing Monitoring“

Angesichts der dynamischen Entwicklungen und der zunehmend komplexer werdenden Umgehungsstrategien ist es für Wirtschaftsteilnehmer unerlässlich, ihre Risikoanalyse kontinuierlich auf dem aktuellen Stand zu halten.

Beschaffungsnetzwerke sind sehr einflussreich, wenn es darum geht, durch Verschleierung, Umleitung und Einsatz hoher finanzieller Mittel in Deutschland, der EU und in Drittstaaten an sanktionierte Güter heranzukommen.

Daher sollten Wirtschaftsbeteiligte auf mögliche Hinweise achten, die darauf hindeuten könnten, dass ihr Unternehmen zum Zweck der Umgehung ins Visier genommen wurde.

Es empfiehlt sich, Handelsströme und Käufermuster über einen bestimmten Zeitraum hinweg zu überwachen, um signifikante Verschiebungen bei der Ausfuhr risikobehafteter Produkte in bestimmte Länder frühzeitig zu erkennen und potentielle Umgehungen durch Zwischenhändler aufzudecken.

Die Ermittlung unternehmensspezifischer Risiken sollte in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei signifikanten Veränderungen, wiederholt werden, z.B., wenn sich Geschäftskunden und Handelsströme ändern, neue Sanktionen eingeführt werden und Umgehungsmethoden angepasst werden.

Die Risikoanalyse ist ein kontinuierlicher, stetig fortzuentwickelnder Prozess. Änderungen in der Produktpalette, im Kundenstamm und bei den Geschäftstätigkeiten müssen ebenso beobachtet und bewertet werden wie Änderungen der Rechtslage.

Die regelmäßige Schulung des Personals spielt ebenfalls eine zentrale Rolle, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten hinsichtlich der Risiken sensibilisiert sind.

Die Unternehmensleitung sollte sich aktiv einbringen („tone at the top“). Nur durch die aktive Einbindung der Führungsebene und die kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden kann die Einhaltung der Sanktionen gewährleistet werden.

4. Verstärkte Due Diligence und „Red Flags“

Die Implementierung einer verstärkten Due-Diligence zur Überprüfung von Kunden, Geschäftspartnern und der geschäftlichen Aktivitäten ist ein entscheidender Faktor, um das Risiko einer Beteiligung an Umgehungsmaßnahmen zu minimieren.

Wenngleich es kein einheitliches Modell für die unternehmerische Due-Diligence gibt, sollte sich die verstärkte Sorgfaltsprüfung insbesondere auf Geschäfte mit risikoreichen Produkten konzentrieren und das unternehmensspezifische Geschäftsmodell, die geografischen und sektoralen Tätigkeitsbereichen sowie die damit verbundene Risikobewertung widerspiegeln. Dieser Ansatz kann dazu beitragen, die Gefahr der Sanktionsumgehung durch die frühzeitige Erkennung ungewöhnlicher Transaktionen, die auf ein Umgehungsmuster hindeuten könnten, zu verringern.

4.1 Verstärkte Due Diligence

Bei Neu- als auch bei Bestandskunden und Geschäftspartnern sollten erweiterte KYC-Prozesse eingeführt werden, um die Identität, die wirtschaftliche Eigentümerstruktur, den Hintergrund und den Umfang der Geschäftstätigkeit zu überprüfen. Ebenfalls sollten die Motive eines neuen Kunden für die Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit seinen geschäftlichen Aktivitäten berücksichtigt werden.

Hersteller sanktionierter Güter verfügen über etablierte Kundenkontakte und Vertriebsnetzwerke. Dies hilft dabei, etwaige nicht marktübliche Verhaltensweisen und Unstimmigkeiten bei Geschäftsanbahnungen zu entdecken. Im Rahmen einer vertieften Due Diligence-Prüfung sollten die Kundenkontakte hinterfragt und bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit und Plausibilität der Anfrage von einem potenziell sanktionswidrigen Geschäft Abstand genommen werden.

Auch sind die Hersteller am besten mit ihrem Produkt vertraut und können teilweise anhand bestellter Ersatzteile den Typ und die Nummer sanktionierter Maschinen identifizieren.

Diese Informationen könnten bei der Evaluierung von Geschäftsbeziehungen mit Bestands- und Neukunden genutzt werden.

Bevor Sie eine Transaktion mit einem neuen oder bestehenden Kunden eingehen, können folgende Fragestellungen (nicht abschließend) für weitere Nachforschungen zum konkreten Geschäft herangezogen werden:

- Wer sind die am konkreten Geschäft Beteiligten bzw. was ist ihre Rolle?
- Hat der Anfrager eine verlässliche, dokumentierte Vergangenheit bei dieser Art von Geschäften mit anderen Exporteuren?
- Handelt es sich um eine Anfrage eines Händlers ohne marktübliches Detailwissen zu den angefragten Gütern?
- Bemüht sich der Vertragspartner um die Aufrechterhaltung interner Kontrollsysteme für Sanktionen?
- Wer ist der Endnutzer? Kann die Endnutzerbescheinigung vorgelegt werden?
- Sind Art, Menge, Lieferweg, angebliche Verwendung, Endverbleib und Bezahlung der Ersatzteile plausibel?
- Handelt es sich bei dem Produktportfolio um Güter, die (z.B. aus öffentlichen Quellen bekannt) als kriegsrelevant gelten?
- Enthalten die Güter Komponenten, die mit größerer Wahrscheinlichkeit demontiert und für nicht beabsichtigte Zwecke verwendet werden können?
- Sind die Güter den sanktionierten Gütern ähnlich? Wenn die Güter durch Russland oder Weißrussland transportiert werden, ist die Route standardmäßig und wirtschaftlich tragfähig?
- Werden komplexe/ungewöhnliche Transportwege benutzt?
- Hat sich der Wert der Güter seit der Verhängung der Sanktionen verändert? Hat sich die Handels-/Transaktionsmethode geändert, z. B. die auferlegten Vertragsbedingungen?
- Werden bei der Transaktion komplexe Finanzierungssysteme verwendet, die nicht durch den Geschäftszweck gerechtfertigt sind?
- Gibt es ungewöhnliche Elemente in den Unterlagen, die nicht übereinstimmen (z. B. zwischen den Finanzunterlagen und dem Vertrag)?

- Gibt es „Red Flags“?

4.2 Risikoindikatoren

Risikoindikatoren oder „red flags“ können vereinzelt oder in unterschiedlichen Konstellationen auftreten. Hierbei kann zwischen kundenbezogenen Risikoindikatoren, waren- und transaktionsbezogenen Risikoindikatoren sowie geografischen Risikoindikatoren differenziert werden. Je nach Einzelfall sollte das Auftreten solcher oder weiterer Risikoindikatoren, insbesondere bei kumulativem Vorliegen, weitere Nachforschungen auslösen und zusätzliche Anhaltspunkte für den unternehmensinternen Compliance-Prozess geben.

Erscheint ein Verstoß gegen die Sanktionen oder eine Umgehung dieser möglich, sollte anhand der folgenden (nicht abschließenden) Risikoindikatoren eine vertiefte Risikoanalyse erfolgen.

a) Kundenbezogene Risikoindikatoren

- Kunde ist mit Personen oder Entitäten verbunden, die mit dem russischen Verteidigungssektor in Verbindung stehen (siehe die Entitätenliste in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), oder mit Unternehmen, die laut öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. Presseberichterstattung, im Verdacht stehen oder dafür bekannt sind, sanktionierte Güter und Technologien nach Russland zu verkaufen;
- Kunde unterhält Beziehungen mit Personen oder Entitäten, die Sanktionen unterliegen (siehe für Russland u.a. die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sowie für alle EU-Sanktionsregime bspw. die Suchmasken unter <https://www.sanctionsmap.eu/> oder <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>);
- Kunden- oder Lieferdaten enthalten Personen, Adressdaten oder Telefonnummern, die mit Sanktionslisten übereinstimmen oder verdächtig ähnlich sind;
- dieselbe Kunden- oder Lieferadresse wird von mehreren Unternehmen genutzt oder die Kunden- oder Lieferadresse ist ein Wohnhaus ohne ersichtliche Geschäftstätigkeit bzw. lediglich eine Spedition.
- Neugründung eines Unternehmens durch Fusion mit einer sanktionierten Entität bzw. einer mit sanktionierten Personen verbundenen Entität oder Änderung der Eigentümerstruktur im zeitlichen Zusammenhang mit neuen Listungen;
- Neugründung eines Unternehmens nach Beginn des russischen Angriffskriegs, insbesondere, wenn dessen wesentliche Tätigkeit im Handel mit sanktionierten Waren liegt;
- keine Internet-Präsenz, defekte Verlinkungen auf Social Media-Seiten oder Verwendung von IP-Adressen, die nicht mit den gemeldeten Standortdaten eines Kunden übereinstimmen;
- Internet-Präsenz erst nach Beginn des russischen Angriffskriegs;
- Kunde verwendet keine oder eine unvollständige E-Mail Signatur;
- Kunde verwendet verschlüsselte Messaging-Plattformen für die Kommunikation ohne ersichtlichen Grund;
- Kunde unterhält geschäftliche Verbindungen zu einem sanktionierten Land;
- bekannter Kunde verändert überraschend sein Einkaufsverhalten und fragt ohne erkennbare Begründung in hohem Umfang Produkte nach, die im Hinblick auf Exporte in ein Drittland mit Sanktionen belegt sind;
- verschleiern des Verhalten des Kunden, bspw. durch Verweigerung von Informationen über die Endverwendung eines Produkts einschließlich der Abgabe einer Endverwendungserklärung oder der Verweigerung zusätzlicher Informationen auf Anforderung;
- Ablehnung einer marktüblichen Installation, Schulung oder Wartung der gekauften Artikel ohne ersichtlichen Grund;
- Last-Minute-Änderungen der Versandanweisungen, die im Widerspruch zur Kundenhistorie oder zu Geschäftspraktiken stehen.

b) Produktbezogene Risikoindikatoren

- Das Geschäft betrifft gelistete Dual-Use-Güter und Rüstungsgüter;
- der Kunde ist direkt oder indirekt an der Lieferung oder dem Kauf von sanktionierten Waren beteiligt, insbesondere solchen, die von der Europäischen Kommission in den Listen kriegswichtiger („List of Common High Priority Items“; in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthalten) oder wirtschaftlich kritischer Güter („List of Economically Critical Goods“) genannt werden;
- Ausfuhr von Gütern, bei denen die Vereinbarung einer sog. No-Russia-Clause oder No-Belarus-Clause vorgeschrieben ist;
- Lieferung von Waren, die nicht mit den normalen geografischen Handelsmustern vereinbar ist, bspw. wenn das betreffende Land die Arten von Waren normalerweise nicht aus- oder einführt;

- Kunde bittet um eine Versandart, die für die bestellten Güter unüblich ist;
- Kunde bestellt unüblich hohe Mengen;
- die Güter und / oder deren Menge sind für die angegebene oder anderweitig bekannte Verwendung nicht plausibel;
- Umleitung der Ware in Drittstaaten, die nicht Sitz des angegebenen oder anderweitig bekannten Endverwenders sind;
- Kunden fragen untypischerweise nach Produkteigenschaften, die eine nicht-zivile Nutzung des Produktes nahelegen, z.B. bei elektronischen Bauteilen wird nicht nur nach der Ausfallsicherheit, sondern auch nach Beschleunigungsresistenz und Störsicherheit gefragt.

c) Geografisch und transaktionsbezogene Risikoindikatoren

- Regionaler Handlungsschwerpunkt des Kunden liegt in oder Versandroute erfolgt über Umschlagplätze, für die aufgrund von öffentlich bekannten Informationen ein hohes Risiko für eine Weiterleitung der Waren in sanktionierte Länder besteht;
- Versandroute von Waren oder Transaktionen, die typischerweise nicht den üblichen Handelsmustern oder der bekannten Geschäftstätigkeit des Kunden entsprechen;
- Versand-/Transportroute führt durch Russland/Belarus trotz bestehendem Transitverbot;
- Versandroute von Waren wird im laufenden Prozess geändert;
- Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung der Güter;
- Kunde spaltet ohne erkennbaren Grund einen Vertrag über eine zusammenhängende Bestellung in mehrere Einzelverträge auf;
- Bezahlung erfolgt aus einem sanktionierten Land oder unter Einschaltung von Banken eines sanktionierten Landes;
- Kunde bietet ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen, die nicht mit der normalen Geschäftspraxis übereinstimmen;
- die bestellten Güter sind für die Branche des Kunden bzw. des benannten oder anderweitig bekannten Endverwenders unüblich;
- komplizierte Strukturen, die auf Verschleierung hindeuten können, bspw. Nutzung von bislang nicht bekannten Unternehmensvehikeln (z.B. juristischen Personen wie Briefkastenfirmen, neu gegründeten Gesellschaften oder Unternehmen, die keiner nennenswerten eigenständigen Wirtschaftstätigkeit nachgehen) zur Verschleierung (i) der Eigentumsverhältnisse, (ii) der Geldquelle oder (iii) der beteiligten sanktionierten Länder;
- Einsatz dieser komplizierten Strukturen zur Durchführung internationaler Überweisungen;
- Kunde möchte mit Kryptowährung oder – entgegen den Gepflogenheiten – Beträge von mindestens 10.000 EUR in bar bezahlen;
- Verwendung von Finanzinstituten anderer Jurisdiktionen als dem Staat, in dem das Unternehmen selbst präsent ist, ohne erkennbaren und objektiv nachvollziehbaren Grund.

4.3 Darlegungspflichten im Antragsverfahren

Sofern Ihre eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag beim BAFA gestellt werden.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich regelmäßig aufgrund der einem Gut innewohnenden technischen Eigenschaften bzw. technischer Parameter, die das Gut erfüllt und die in den einschlägigen Güterlisten der klassischen Exportkontrolle oder der Sanktionsverordnungen erfasst sind.

Soweit die Güter von Sanktionsanhängen erfasst sind, ist die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung oftmals an bestimmte Zwecke gebunden, etwa Ausfuhren zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken. Wenn Ausfuhren keine derartigen Zwecke erfüllen, kann eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden. Die Beantragung einer Genehmigung sollte dann zur Vermeidung unnötigem Ressourceneinsatz vermieden werden.

Darüber hinaus kann für nicht gelistete Güter aufgrund ihrer sensitiven Verwendungsmöglichkeit und/oder der konkreten Empfänger/ Endverwender eine Genehmigungspflicht bestehen.

Beachten Sie hierbei bitte, dass einzelne red flags nicht zwingend zur Beantragung einer Genehmigung oder eines Nullbescheids führen müssen. Red Flags dienen der Sensibilisierung und sollten eine vertiefte Prüfung des Ausfuhrvorhabens herbeiführen, sind aber nicht als unwiderlegbarer Ablehnungsgrund zu begreifen.

Im Rahmen des Antragsverfahren sollte das Vorhaben anhand der beigelegten Unterlagen substantiiert und nachvollziehbar dargelegt werden.

Deshalb empfiehlt es sich, bereits in Vorbereitung auf den Antrag alle erforderlichen Informationen und Dokumente zusammenzustellen und noch offene Punkte, die gegebenenfalls zu Rückfragen führen könnten, vorab zu klären.

Folgende Angaben sind bei der Antragsstellung erforderlich:

- Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen bei Ausfuhr gelisteter Gütern
- Endverbleibserklärung (EVE)
- Angaben zum Gut: Erforderlich ist eine prägnante technische Güterbeschreibung für jedes einzelne Gut
- Vertragsdokumente, z.B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung, Rechnungen, Projektbeschreibungen
- Aussagekräftige Firmenprofile der Beteiligten
- Hierzu zählen auch Beteiligte, die nicht explizit im Antrag genannt werden, aber in den Unterlagen auftauchen. Darzustellen ist dabei die jeweilige Rolle der Entität am aktuellen Ausfuhrvorhaben sowie die Frage, ob diese Entität mit dem Gut in Kontakt kommt
- Weitere Erläuterungen: Ungewöhnliche, nicht selbsterklärende Umstände sollten zur Vermeidung von Rückfragen in einem Begleitschreiben erläutert werden

Hinweis

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie in dem Merkblatt [Optimierte Antragstellung](#) des BAFA.

5. Die „Jedermannspflicht“

Die Sanktionsverordnungen sehen Pflichten für Jedermann vor, Informationen zu potentiellen Sanktionsverstößen, z.B. aufgrund potentieller Beschaffungsversuche durch Zwischenhändler und Mittelsleute, offenzulegen (s. hierzu auf der BMW-Internetseite [Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen](#) Nr. 58-62).

Zuständig für die Entgegennahme von Informationen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de), soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind.

Die Unterlassung der Weitergabe sanktionsrelevanter Hinweise kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Ausgenommen von der Hinweispflicht ist die durch Art. 7 der EU-Grundrechts-Charta geschützte vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Weitere Ausnahmen für sonstige Berufsgruppen sind für Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht vorgesehen.

6. Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen

Die effektive Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen wird durch strafrechtliche Verfolgung der verantwortlich Handelnden flankiert. Auch können Unternehmensgewinne und Gegenstände auf die sich die Straftaten beziehen oder die für die Begehung der Straftaten genutzt wurden, eingezogen werden.

Neben dem erheblichen Reputationsverlust, den das Unternehmen bei einer möglichen Beteiligung an einem Embargobruch erleidet, stellt bereits die Einleitung von Ermittlungsverfahren eine erhebliche Belastung für die betroffenen Personen dar. Auch vor diesem Hintergrund sollten die Verantwortlichen des Wirtschaftsbeteiligten das Risiko der Teilnahme an Umgehungsausfuhren nicht unterschätzen, sondern durch ein robustes Risikomanagement und ausreichende Due Diligence-Maßnahmen so gut wie möglich verhindern

6.1 Strafrechtliche Vorschriften

Verstöße gegen ein Waffenembargo der EU oder UN sind nach § 17 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) strafbewehrt. Hierzu gehört auch das Waffenembargo gegen Russland.

Verstöße gegen Verbote und Genehmigungspflichten der Russland-Embargoverordnung sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AWG strafbewehrt.

Die Vornahme von Ausfuhren oder Verbringungen ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind nach § 18 Abs. 2 AWG strafbewehrt.

Andere Verstöße, u. a. Verletzungen der Informations- und Anzeigepflichten sind nach § 19 Abs. 5 AWG bußgeldbewehrt.

6.2 Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis

Verstöße gegen die Russland-Sanktionen haben bereits zu rechtskräftigen Verurteilungen durch deutsche Gerichte geführt.

Anhand des nachfolgend dargestellten Urteils des OLG Stuttgart wird deutlich, dass ein Verstoß gegen die Sanktionen erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

OLG Stuttgart: Freiheitsstrafe für Lieferung von Elektronikbauteilen zur Produktion militärischen Geräts nach Russland, AZ: 7 St 3 BJs 119

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat am 17. Juli 2024 zwei Angeklagte wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz verurteilt. Der Angeklagte erhielt eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten, seine Mitangeklagte eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten.

Der Hauptangeklagte lieferte zwischen Januar 2020 und Mai 2023 über 120.000 Elektronikbauteile an russische Unternehmen, die mit der Produktion militärischen Materials verbunden sind, darunter Komponenten für die Drohne „Orlan 10“, die im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wird.

Diese Lieferungen verstießen gegen EU-Sanktionen, die den Verkauf solcher Güter nach Russland untersagen. Um die Sanktionen zu umgehen, nutzte der Angeklagte ab Februar 2022 Scheinempfänger in Ländern wie Hongkong, Kirgistan, Kasachstan, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Türkei, während die Waren tatsächlich nach Russland gelangten. Die Mitangeklagte unterstützte diese Aktivitäten, indem sie in 14 Fällen falsche Erklärungen über den Verwendungszweck der Waren abgab.

Das Gericht ordnete zudem die Einziehung von Wertersatz in Höhe von insgesamt rund 880.000 Euro an.

Hinweis

Weitere Urteile finden Sie in dem seit März 2025 veröffentlichten Informationsschreiben „Sanktionsumgehung - Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis der Sanktionen gegen Russland“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, das Sie [hier](#) abrufen können.

7. Weiterführende Informationen

Nachfolgend finden Sie weitere Handreichungen europäischer und deutscher Behörden, in denen Handlungsoptionen aufgezeigt werden, um die im EU-Sanktionsrecht vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Europäische Kommission

[Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

[Unterstützung der Unternehmen beim Umgang mit warenverkehrsbezogenen Sanktionen](#)

[Kriegsrelevante Güter gelangen vermehrt von ausländischen Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen nach Russland](#)

[Sanktionsumgehung betreffend CNC- Fräs- und Drehmaschinen](#)

G7

[Preventing Russian Export Control and Sanctions Evasion](#)

8. Kontakt

Kontakt

Bei Fragen zu einem beabsichtigten Ausfuhrvorhaben, zu Empfängern in Russland oder zur Einstufung von Gütern nutzen Unternehmen bitte das **Formular „Sonstige Anfrage“ im ELAN-K2 Ausfuhr-System**.

Bei rechtlichen Grundsatzfragen senden Sie eine **E-Mail** an: ru-embargo@bafa.bund.de

Die E-Mail kann insbesondere auch von Hilfsorganisationen und Privatpersonen genutzt werden.

Für telefonische Anfragen zum Russland-Embargo wenden Sie sich bitte an unsere **Hotline**: 06196 908-1237.

Ansprechpartner:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 – Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212 – gelistete Dual-Use-Güter
Referat 217 – nicht gelistete Güter

Anschrift:
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

Internetseite: www.bafa.de/ausfuhr

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: ru-embargo@bafa.bund.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Stand: 21. Mai 2025